



Gemeinde Barßel, Der Bürgermeister

Amtsblatt für die Gemeinde Barßel

Jahrgang 5, Ausgabe 15/2026 vom 30.06.2026, online gestellt am 30.06.2026

Inhaltsverzeichnis:

Verkündungen / Bekanntmachungen

Seite/n

- **Bekanntmachung** der 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Barßel über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten **2 - 3**



Gemeinde Barßel

Der Bürgermeister

2. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Barßel über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit geltenden Fassung und § 33 Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Barßel in seiner Sitzung am 29.06.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Satzungsänderung

- I. § 8 der Satzung der Gemeinde Barßel über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeiten vom 04.11.2019 lautet neu wie folgt:

§ 8

Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr Barßel

- 1) Die Ehrenbeamten bzw. ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) Gemeindebrandmeister:	230,- EUR
b) Stv. Gemeindebrandmeister:	150,- EUR
c) Geräte- und Zeugwart:	150,- EUR
d) Stv. Geräte- und Zeugwart:	120,- EUR
e) Ausbildungsbeauftragter:	100,- EUR
f) Sicherheitsbeauftragter:	15,- EUR
g) Jugendfeuerwehrwart:	80,- EUR
h) Stv. Jugendfeuerwehrwart:	50,- EUR
i) Zugführer:	40,- EUR
j) Stv. Zugführer:	20,- EUR
k) Gruppenführer I:	30,- EUR
l) Stv. Gruppenführer I:	15,- EUR
m) Gruppenführer II:	30,- EUR
n) Stv. Gruppenführer II:	15,- EUR
o) Gruppenführer III:	30,- EUR
p) Stv. Gruppenführer III:	15,- EUR
q) Atemschutzgerätewart:	50,- EUR
r) Stv. Atemschutzgerätewart:	50,- EUR
s) Schriftführer/Pressewart:	50,- EUR
t) Stv. Schriftführer/Pressewart:	25,- EUR
u) Brandschutzerzieher:	35,- EUR

- 2) § 3 Absatz 3 dieser Satzung gilt sinngemäß; eine nach Absatz 1 b), d), h), j), l), n), p), r) oder t) bereits zu gewährende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- 3) Nehmen mehrere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Barßel eine der in Absatz 1 genannten Funktionen gemeinsam wahr, kann der Entschädigungsbetrag unter den Beteiligten aufgeteilt werden.
- 4) Vereinigt ein Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Barßel mehrere der in Absatz 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es zunächst die höchste Aufwandsentschädigung in voller Höhe und darüber hinaus für weitere Funktionen die Entschädigungen je zur Hälfte.
- 5) Sofern eine Entgelterstattung nach § 32 NBrandSchG durch die Gemeinde Barßel nicht erfolgt, erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Barßel für die Teilnahme an Lehrgängen eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,- EUR pro Lehrgangstag.
- 6) Mit den Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 bis 5 sind grundsätzlich die Auslagen sowie der Verdienstaufschlag abgegolten. Dies gilt nicht für Einsätze und Übungen. Für Fahrtkosten aufgrund der Teilnahme an Lehrgängen gelten die in dieser Satzung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder getroffenen Regelungen entsprechend.
- 7) Auf die Bestimmungen des Nds. Brandschutzgesetzes, insbesondere §§ 32, 33, wird verwiesen. Soweit ergänzende Regelungen erforderlich bzw. Höchstbeträge festzusetzen sind, gelten hinsichtlich des Verdienstaufschlags, der Kinderbetreuungskosten sowie der Fahrt- und Reisekosten die in dieser Satzung für die nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder getroffenen Regelungen dem Grunde und der Höhe nach entsprechend. Die Bestimmungen des Nds. Brandschutzgesetzes bleiben unberührt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.07.2026 in Kraft.

Barßel, 29.06.2026

Nils Anhuth
Bürgermeister